

An die  
Gemeinde Weinburg  
Mariazeller Str. 15  
3205 Weinburg

Mariazeller Straße 15  
3205 Weinburg  
02747/2616  
gemeinde@weinburg.gv.at  
www.weinburg.gv.at

-----  
GKZ: 31945 | UID: ATU16235303

## ANSUCHEN

um Zuerkennung eines Zuschusses für die Thermografie

### Hinweis:

**Die Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Weinburg sind zu beachten!**  
**Die Bearbeitung des Förderansuchens findet nur bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Ansuchens statt.**

### Förderungswerber/in:

Name(n) .....

Anschrift: .....  
(PLZ) (Ort) (Straße, Nr.)

Tel. Nr.: ..... E-Mail: .....

IBAN: .....

BIC: Kreditinstitut: .....

lautend auf: .....

**Standort der zu fördernden Anlage/Investition:**

Anschrift:.....  
(PLZ) (Ort) (Straße, Nr.)

Der/die Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Gebäudes:  Ja  Nein

Förderung für die Thermografie beträgt 20% der Kosten, maximal jedoch € 80.-

Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten eingebracht werden.

Beilagen:  Rechnung  
 Zahlungsbestätigung

Der/die Förderungswerber/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Weiters erklärt er/sie alle Bestimmungen der geltenden Förderungsrichtlinien der Gemeinde Weinburg für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vollinhaltlich anzuerkennen. Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten. Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Gemeinde Weinburg. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Alle personen- bezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.weinburg.gv.at](http://www.weinburg.gv.at).

Datum: .....      Unterschrift: .....

## **Allgemeine Förderrichtlinien:**

### **Voraussetzungen für eine Förderung:**

- muss auf Gemeindegebiet liegen
- Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein.
- muss mit Hauptwohnsitz und ganzjährig bewohnt und benutzt werden
- Nebenwohnsitze werden nicht gefördert
- Erweiterungen von bestehenden Solaranlagen und die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren werden nicht gefördert.
- Thermische Solaranlagen, die der allgemeinen Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ebenso ausgenommen.

### **Allgemeine Bestimmungen:**

1. Die Richtlinien sind auf alle Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 1.1.2024 begonnen wurden. Das Förderansuchen bei der Gemeinde ist innerhalb von 6 Monaten ab der Bauvollendung zu stellen. Die Anlagen sind von befugten Fachkräften fach- und normgerecht zu errichten. Werden Anlagen oder Anlagenteile nicht entsprechend errichtet, nicht zweckentsprechend benützt oder innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Förderungsbetrages entwidmet, so ist die Förderung zurückzuzahlen.
2. Der Gemeinde Weinburg steht das Recht zu, Förderobjekte an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von ihrer Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.
3. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, gewährte Förderungen zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder wenn falsche Angaben zur Erlangung von Förderungen gemacht wurden.
4. Förderungen können gegen offene Forderungen der Gemeinde aufgerechnet werden.
5. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel ausbezahlt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
6. Zusätzliche Fördermittel der Länder und des Bundes oder anderer Förderstellen können in Anspruch genommen werden. Gemeindeförderungen entfallen, wenn dadurch Fördermittel anderer Förderstellen gekürzt werden.
7. Allfällige frühere Richtlinien verlieren ab der Wirksamkeit dieser Richtlinien mit 1.1.2024 ihre Gültigkeit.